

**Satzung
der
Bürgergemeinschaft Feudenheim e.V.**

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Feudenheim e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Mannheim-Feudenheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde sowie der Heimat- und Brauchtumspflege, die Förderung von Kultur und Sport und des Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere im Stadtteil Feudenheim der Stadt Mannheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Erfassung und Darstellung der Heimatgeschichte Feudenheims, durch die Erhaltung und Verschönerung des historischen Ortsbildes von Feudenheim sowie durch die Erinnerung an und Durchführung von Orts- und Stadtteiljubiläen zur Gründungszeit bzw. erster urkundlicher Erwähnung sowie durch die Erhaltung und Wiederbelebung traditioneller Bräuche.

Förderung des historischen Brauchtums insbesondere durch die Durchführung von traditionellen Umzügen, wie des Feudenheimer Faschingsumzugs und des Martinsumzugs sowie durch die Organisation von traditionellen Bürgerveranstaltungen auf dem historischen Rathausplatz, dem traditionellen Neujahrsempfang in der Kulturhalle Feudenheim sowie von Gedenkfeiern auf dem Feudenheimer Friedhof.

Förderung von Kultur und Sport durch die Förderung und Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, die zur Erhaltung des kulturellen Lebens in Feudenheim beitragen und auch durch die Unterstützung der Vereinskultur in Feudenheim.

Förderung des Naturschutzes durch die Wahrung des im Eingemeindungsvertrag zugesicherten Charakters des Ortsteils Feudenheim als gesunder Wohnort und durch die Pflege der gewachsenen örtlichen Identität.

Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements durch Veranstaltungen, die die Jugend und ältere Menschen einbinden, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken. Dadurch soll das Miteinander, die Heimatverbundenheit, der Bürgersinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürgergemeinschaft gefördert und gepflegt werden, ebenso wie die Vertretung allgemeiner Bürgerinteressen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) Feudenheimer Vereine, die in ihrer Gesamtheit dem Verein beitreten;
- b) Feudenheimer Bürger und außerhalb Feudenheims wohnende Bürger, die als Einzelmitglied dem Verein beitreten.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge um Aufnahme sind dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller der entsprechende Bescheid zugegangen ist. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Erlöschen des als Mitglied aufgenommenen Vereines
3. durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig;
4. durch Ausschließung; diese kann erfolgen
 - a) durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist;
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre bereitet.

§ 6 – Beiträge und Geschäftsjahr

Die Beitragshöhe wird vom Vorstand im Voraus festgelegt und bedarf der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Es wird unterschieden zwischen

- a) Beitrag der Mitgliedsvereine (Jahresbeitrag ist der Beitrag eines Einzelmitgliedes)
- b) Beitrag der Einzelmitglieder

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Verwaltungsrat

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
5. den bis zu sechs Beisitzern / Beisitzerinnen
6. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
2. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Bürgergemeinschaft
3. seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin
4. den jeweiligen Vorsitzenden, bzw. deren Stellvertreter/innen folgender Vereine: GV Teutonia, GZV Feudenheim, GV Deutsche Einheit, ASV Feudenheim, TSV Badenia, KG Lallehaag, DJB Steuben, Narrebloos Prinz Max
5. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

§ 8 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung auf Anweisung seines Stellvertreters - leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung, die jährlich innerhalb des 2. Quartals jeden Jahres stattzufinden hat, beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstands
4. die turnusmäßige Neuwahl (alle 2 Jahre) des Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer
5. den Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung durch den Vorstand. Sie hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

In der Einladung sind der Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen haben schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen; es sei denn, es wird einstimmig die Abstimmung durch Zuruf gefordert.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9a – Verwaltungsrat

Die Verwaltung des Mehrzweckbereiches innerhalb der Kultur- und Sporthalle in Mannheim-Feudenheim obliegt dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wählt nach den jeweiligen Neuwahlen (alle 2 Jahre) aus seiner Mitte oder auf Vorschlag des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder der Bürgergemeinschaft den Verwaltungsratsvorsitzenden.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Stimmrecht

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein und jedes Einzelmitglied eine einzelne Stimme.

§ 11 – Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Kasse und Belege sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch innerhalb des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; § 9 ist zu beachten.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller, künstlerischer oder sportlicher Zwecke in der Gemeinde Mannheim-Feudenheim verwenden muss.

Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine umfassende männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2017 beschlossen.